

Der Kreistag des Landkreises Greiz gibt sich aufgrund des § 112 ThürKO i. V. m. § 34 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) folgende neue Geschäftsordnung:

In der Geschäftsordnung wird aus Vereinfachungsgründen auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Form und Frist der Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Fraktionen
- § 11 Vorsitz im Kreistag
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts gegenüber Nichtkreistagsmitgliedern
- § 14 Vorlagen und Anträge
- § 15 Änderungs- und Ergänzungsanträge
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Anfragen aus dem Kreistag
- § 18 Sitzungsleitung und –verlauf
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Persönliche Erklärung

§ 21	Beschlussfassung
§ 22	Wahlen
§ 23	Niederschrift
§ 24	Bekanntmachung der Beschlüsse
§ 25	Zusammensetzung der Ausschüsse
§ 26	Verfahren in den Ausschüssen
§ 27	Beschließende Ausschüsse
§ 28	Kreis- und Finanzausschuss
§ 29	Bau- und Vergabeausschuss
§ 30	Jugendhilfeausschuss
§ 31	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport
§ 32	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
§ 33	Vorberatende Ausschüsse
§ 34	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
§ 35	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36	Stiftungen des Landkreises
§ 37	Verfahren bei Beanstandung von Beschlüssen des Kreistages
§ 38	Inkrafttreten

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag soll mindestens vierteljährlich durch den Landrat einberufen werden; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreistages es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Der Landrat bestimmt Tag, Zeit und Ort der Sitzung.

§ 2

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall **nach** § 112 ThürKO i. V. m. § 37 Abs. 2 ThürKO verhängen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden über das Büro des Kreistages möglichst frühzeitig unter Angabe des Grundes mitteilen.
- (3) Für jede Sitzung wird vom Kreistagsbüro eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet, soweit nicht diese Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Wird diese Verpflichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so ist dem Landkreis der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind im Rahmen des Absatzes 1 verpflichtet, die erhaltenen bzw. elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen gegen Kenntnisnahme bzw. Zugriff durch Dritte zu sichern; eine Weitergabe der Unterlagen an Unbefugte ist zu unterlassen.

§ 4

Form und Frist der Einladung

- (1) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Bestimmung des § 35 Abs. 7 ThürKO bleibt unberührt.
- (2) Sofern eine Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit!), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen

und vor Eintritt in die Tagesordnung vom Kreistag festzustellen. Beschließt der Kreistag, dass keine Dringlichkeit besteht, so sind die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 zugegangenen Tagesordnungspunkte abzusetzen, es sei denn, alle Kreistagsmitglieder wären anwesend und der Ladungsmangel würde nicht geltend gemacht.

(3) Sämtliche Sitzungsunterlagen werden allen zu ladenden Personen schriftlich und im digitalen Ratsinformationssystem des Landkreises Greiz in elektronischer Form zur Verfügung gestellt; ein Verzicht auf die Bereitstellung in Schriftform ist möglich.

(4) Entsprechendes gilt für sämtliche Informationsvorlagen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Die auf der Tagesordnung befindlichen Punkte sind zu erläutern, gleichgültig ob es sich um Beschlussvorlagen der Verwaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 oder um Anträge im Sinne des § 14 Abs. 2 handelt. Die Vorlagen sind grundsätzlich zeitgleich mit der Einladung, jedenfalls aber möglichst zeitnah verfügbar zu machen. Von einer Tischvorlage am Sitzungstag soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Als verfügbar in diesem Sinne gelten die Unterlagen für die Kreistagsmitglieder und die sonstigen zu ladenden Personen mit Zugang in Schriftform bzw. bei Verzicht auf die Bereitstellung in Schriftform mit Einstellung im digitalen Ratsinformationssystem gemäß § 4 Abs. 3 und 4.

(3) In die Tagesordnung sind, vorbehaltlich § 35 Abs. 1 Satz 5 ThürKO, außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens am 15. Tag vor dem Tag der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder sonstiger Antragsberechtigter vorgelegt werden. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters. Bei Anträgen eines Viertels der Kreistagsmitglieder müssen alle eigenhändig unterzeichnet haben. Die Frist gilt als Ausschlussfrist.

(4) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkret zu benennen.

(5) Weitere Gegenstände können nur behandelt werden,

- a) wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind,
- b) wenn bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur nächst möglichen fristgerechten Einberufung des Kreistages aufgeschoben werden kann.

(6) Der Kreistag kann vor Feststellung der Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(7) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Vorsitzende stellt diese Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn die vom Ladungsmangel betroffene Person zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(3) Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt. Daraufhin hat er die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl Kreistagsmitglieder nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreistages von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Kreistag dennoch beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder. Ist auch er befangen, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 7

Mitwirkungsverbot

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kreistages selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Person an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Muss ein Kreistagsmitglied, der Landrat oder eine sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 112 i. V. m. § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 kann vom Kreistag vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt auf Antrag durch Beschluss festgestellt werden. Bei Feststellung des Verstoßes ist der Tagesordnungspunkt vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt zu wiederholen.

(6) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 bis 5 ThürKO.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen. Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allgemein zugänglich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Rundfunk und Fernsehaufnahmen sowie weitere Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Einzelne Kreistagsmitglieder können verlangen, dass ihre Redebeiträge nicht aufgezeichnet werden.

(2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nicht öffentlich beraten und entschieden.

In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen
- c) Auftragsvergaben
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen oder vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterfallen.

(3) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Mitarbeiter der Verwaltung sind keine Öffentlichkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 ThürKO soweit sie mit der zu behandelnden Angelegenheit geschäftsmäßig betraut sind.

§ 9

Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat; im Falle der Verhinderung fällt die Funktion an den jeweiligen Vertreter. Der Ältestenrat kann jederzeit vom Landrat einberufen werden. Bitten einer Fraktion um Einberufung des Ältestenrates werden vom Landrat wohlwollend geprüft.

§ 10

Fraktionen

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 104 ThürKO sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(3) Fraktionen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 11

Vorsitz im Kreistag

(1) Der Vorsitzende des Kreistages führt den Vorsitz in der Kreistagssitzung. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der erste Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter wahr.

(2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift oder in sonstiger Weise die Geschäftsordnung verletzt, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung gegenüber demselben Redner kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages vom Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen.

(5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(6) Der Beschluss zu Abs. 5 ist dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung durch seine Erklärung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 15 Minuten fortgesetzt werden, ist der Ältestenrat als Schlichtungsgremium anzurufen. Kann auf diese Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, kann der Vorsitzende die Sitzung aufheben.

§ 13

Ausübung des Hausrechts gegenüber Nichtkreistagsmitgliedern

Der Vorsitzende des Kreistages ist berechtigt, Nichtkreistagsmitgliedern, die die Sitzung trotz vorgängiger Ermahnung durch Beifall, Missbilligung, Zwischenrufe oder in sonstiger Weise durch ihr Verhalten stören oder die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei Weigerung kann er sich insbesondere polizeilicher Hilfe zur zwangsweisen Entfernung bedienen. Wahlweise ist er berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden.

§ 14

Vorlagen und Anträge

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag gerichtet werden sollen. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.

(2) Antragsberechtigt sind jede Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder und sonstige Antragsberechtigte. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Anträge mit finanzieller Auswirkung müssen außerdem einen konkreten Vorschlag zur Finanzierung enthalten. Sind Anträge auf einen Gegenstand gerichtet, der nicht von der Befassungskompetenz des Kreistages umfasst ist, sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig durch Beschluss zurückzuweisen.

(3) Anträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebbracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 15

Änderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind dem Vorsitzenden während des betreffenden

Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen. Der Vorsitzende ist berechtigt, nicht schriftlich formulierte Anträge von der Beschlussfassung auszuschließen.

Der Antragsteller ist berechtigt, zur schriftlichen Niederlegung seines Antragstextes eine Unterbrechung der Sitzung von maximal 5 Minuten zu verlangen.

(3) Führen diese Anträge zu finanziellen Belastungen, so ist vom Antragsteller ein konkreter Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Fehlt dieser Vorschlag, sind die Anträge nicht beschlussfähig.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen sich auf bestehende Tagesordnungspunkte beziehen. Wenn durch diese Anträge ein bestehender Tagesordnungspunkt in der Weise verändert wird, dass ein neuer Tagesordnungspunkt nötig wäre, ist die Vorschrift des § 112 i. V. m. § 35 Abs. 5 ThürKO zu beachten.

(5) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Sie werden durch Aufheben beider Hände bzw. ggfls. auch Aufstehen des Antragstellers außer der Reihe gestellt und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Über den Geschäftsordnungsantrag ist unmittelbar abzustimmen, ungeachtet des Umstandes, dass zu einem Tageordnungspunkt verschiedene Geschäftsordnungsanträge gestellt werden können, über die in der in Absatz 5 genannten Reihenfolge abzustimmen ist. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Tagesordnungspunkt, der zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages gerade behandelt wird, als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er innerhalb desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor dieser Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,

- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, die in der nachfolgenden Reihenfolge abzustimmen sind:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Änderung der Tagesordnung
- c) Anträge zum Abstimmverfahren (z. B. namentliche oder geheime Abstimmung)
- d) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- e) Aufhebung der Sitzung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Vertagung
- h) Verweisung an einen Ausschuss
- i) Verweisung an die Fraktion
- j) Schluss der Aussprache
- k) Schluss der Rednerliste
- l) Abgrenzung der Zahl der Redner
- m) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- n) Ausschluss oder Herstellung der Öffentlichkeit

§ 17

Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den Landrat zu richten. In die Zuständigkeit des Kreistages fallen nur diejenigen Selbstverwaltungsaufgaben, die vom Landrat nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erledigen sind. Nicht zu den kreislichen Selbstverwaltungsaufgaben zählen die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sowie jegliche Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Der Einbringer ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen zu verlesen und zu begründen.

(3) Anfragen, die noch in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, sind dem Landrat mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, schriftlich vorzulegen. Später gestellte Anfragen werden dann in der Sitzung beantwortet, wenn der

Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Sieht sich der Landrat hierzu nicht in der Lage, wird die Anfrage spätestens in der nächstfolgenden Kreistagssitzung beantwortet. Die Entscheidung, ob eine schriftliche oder mündliche Beantwortung erfolgt, trifft der Landrat. Die Beantwortung der Anfrage wird im digitalen Ratsinformationssystem des Landkreises Greiz hinterlegt.

(4) Anfragen, die sich auf Gegenstände beziehen, die nicht zu den Aufgaben des Kreistages gehören, erfahren keine inhaltliche Antwort. Dem Anfragenden wird lediglich mitgeteilt, dass eine inhaltliche Beantwortung seiner Anfrage nicht erfolgen kann, da sie sich nicht auf eine Angelegenheit des Kreistages bezieht.

§ 18

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende des Kreistages eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz und leitet die Beratung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, kann er für diese Zeit den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben.

(6) Dem Landrat und dem zuständigen Beigeordneten ist jederzeit, außerhalb der Reihenfolge, das Wort zu erteilen.

(7) Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes dürfen einzelne Bürger zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erhalten. Der Kreistag beschließt über die Einräumung des Rederechts mit einfacher Mehrheit.

(9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt;
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20

Persönliche Erklärung

Eine persönliche Erklärung liegt dann vor, wenn eigene Ausführungen zum Beratungsgegenstand richtiggestellt werden oder Angriffe gegen die Person zurückgewiesen werden. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Das Wort zur Abgabe persönlicher Erklärungen kann außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.

§ 21

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt einen Beschlussvorschlag des Landrates oder der Antragsberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung oder einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des §§ 14 bis 16 dieser Geschäftsordnung voraus.

(2) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder ist der Antrag auf "Schluss der Aussprache" angenommen worden, schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung, so wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen voraus. Für alle Anträge gilt, dass der jeweils angenommene Antrag alle anderen Anträge in dieser Sache erledigt, die inhaltsgleich, inhaltsähnlich oder entgegenstehend sind. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge des Eingangs, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Grundsätzlich wird über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der durch Änderungs- und Ergänzungsanträge veränderte Antrag nochmals vom Vorsitzenden verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(6) Soweit durch Gesetz nichts Anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages gefasst. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen gezählt werden. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch das Heben der entsprechenden Stimmkarte gefasst.

(7) Die geheime Abstimmung auf Beschluss des Kreistages ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Für die Gültigkeit der Stimmzettel gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

(8) Beschließt der Kreistag namentliche Abstimmung, werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Diese antworten mit "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Mitglieder werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten. Auch ohne dass namentliche Abstimmung beschlossen worden wäre, kann jedes Mitglied verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.

(9) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(10) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich hierzu der Hilfe des Kreistagsbüros bedienen. Ist das Abstimmergebnis offensichtlich, ist der Vorsitzende berechtigt, von einer genauen Auszählung der Stimmen abzusehen, sofern gegen diese Verfahrensweise kein Widerspruch durch ein Kreistagsmitglied erhoben wird.

Das Abstimmergebnis (Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen) ist unmittelbar nach der Auszählung bekannt zu geben und zu protokollieren. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Die Richtigkeit des Abstimmergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Besteht Zweifel an dem Abstimmergebnis, ist der Abstimmungsvorgang sofort zu wiederholen. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des Landrats zur Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse des Kreistages nach § 113 ThürKO.

(11) Der Landrat informiert den Kreistag regelmäßig in einer Informationsvorlage über den Vollzug der Beschlüsse.

§ 22

Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende ist für die organisatorisch-technische Abwicklung zuständig und hat das Wahlverfahren zweifelsfrei zu erläutern.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden

Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden vorgenommen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen,
- b) leer sind,
- c) Zusätze enthalten,
- d) unleserlich sind,
- e) mehrdeutig sind.
- f) durchgestrichen sind

oder in anderer Art und Weise den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Zur Entscheidung, die Stellen in einem Wahlgang zu besetzen, bedarf es einer Entscheidung des Kreistages.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden vorgenommen.

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(5) Die Stimmauszählung erfolgt durch das Kreistagsbüro, wenn der Vorsitzende niemand anderen dafür bestimmt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger und zutreffender Beanstandung ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen, wenn der Kreistag dies beschließt. Die Stimmzettel werden bis zur Bestätigung der Niederschrift im verschlossenen Umschlag im Büro des Kreistages aufbewahrt.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

§ 23

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis erkennen lassen.

(2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können der Vorsitzende des Kreistages und/oder sein Stellvertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Leiter des Kreistagsbüros abhören. Das Tondokument ist aufzubewahren und nach der Genehmigung der Niederschrift, bei gerichtlich geltend gemachten Einwendungen nach deren Unanfechtbarkeit, zu löschen. Sollen Tonaufzeichnungen ausnahmsweise für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Die genehmigte Niederschrift ist im Kreistagsbüro zu hinterlegen.

(4) Die Niederschrift wird nach Genehmigung für alle Kreistagsmitglieder in das digitale Ratsinformationssystem des Landkreises Greiz eingestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen beim Landratsamt steht allen Bürgern frei. Hat der Kreistag entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, so gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

§ 24

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages werden in der in der Hauptsatzung geregelten Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Nichtöffentlichkeit weggefallen sind. Hierüber entscheidet der Kreistag.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet beschließende und vorberatende Ausschüsse. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Landrat und weiteren Mitgliedern des Kreistages. Die Sitzverteilung der weiteren Mitglieder in den Ausschüssen erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist.
- (2) Der Kreistag kann neben Kreistagsmitgliedern sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen. Dabei soll die Zahl der sachkundigen Bürger drei nicht übersteigen.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Landrat vom 1. bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Beigeordneten vertreten.

§ 26

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse des Kreistages werden in ihrem Aufgabenbereich in denjenigen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises vorberatend und beschließend tätig, die
 - nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegen und
 - nicht zur ausschließlichen Beschlusskompetenz des Kreistages gehören.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung zum Kreistag entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreis- und Finanzausschusses den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter aus ihrer Mitte. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter in der bestimmten Reihenfolge einberufen.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Hierzu ist bei öffentlichen Ausschusssitzungen gemäß Hauptsatzung des Landkreises Greiz ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter im Ausschuss, über seine Verhinderung in der Teilnahme an der Ausschusssitzung zu unterrichten und diesem bei Bedarf die Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Bei Nichtabsicherung des Termins ist das Büro Kreistag zu informieren.

(3) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die beschließenden Ausschüsse beraten und beschließen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(4) Alle Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu.

(5) Zur Niederschrift von Ausschusssitzungen gilt § 23 entsprechend.

§ 27

Beschließende Ausschüsse

(1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Kreis- und Finanzausschuss
2. Bau- und Vergabeausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
5. Ausschuss für Soziales und Gesundheit

(2) Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nicht durch Beschluss des Kreistages oder durch diese Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie vorberatend tätig.

§ 28

Kreis- und Finanzausschuss

(1) Der Kreistag bildet einen Kreis- und Finanzausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises,
2. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
3. die Entscheidung über Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen, sofern

nicht der Landrat nach § 10 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 der Hauptsatzung zuständig ist,

4. die Entscheidung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem über- bzw. außerplanmäßigen Eigenmittelanteil von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall, vgl. § 10 Abs. 3 Ziffer 7 der Hauptsatzung
5. die Anordnung und Aufhebung von hauswirtschaftlichen Sperren nach § 28 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung,
6. die Entscheidung zum Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Betrag von 50.000 € bis 250.000 €,
7. die Entscheidung über die Führung gerichtlicher Verfahren und den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, sofern nicht eine Zuständigkeit des Landrates gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 8 und 9 der Hauptsatzung besteht,
8. die Entscheidung über Dienstreisen anderer Ausschüsse außerhalb des Kreisgebietes.

(3) Der Kreis- und Finanzausschuss berät und bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor. Der Landrat setzt im Benehmen mit dem Kreis- und Finanzausschuss die Tagesordnung des Kreistages fest.

§ 29

Bau- und Vergabeausschuss

Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er beschließt, soweit nicht der Landrat zuständig ist, über die Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und - Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Von der Zuständigkeit erfasst ist auch die Entscheidung zur Aufhebung und Kündigung der im Bau- und Vergabeausschuss beschlossenen Vergaben, sofern diesbezüglich nicht der Landrat zuständig ist.

Er berät über:

- Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus und Baumaßnahmen der kreiseigenen Verwaltungsgebäude.

§ 30

Jugendhilfeausschuss

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten die Sonderregelungen der §§ 3 und 4 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), welche ihren Niederschlag in der Satzung für das Jugendamt finden. Er erledigt die ihm vom Gesetz und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben abschließend.

§ 31

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport

(1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er ist beschließender Ausschuss bezüglich folgender Gegenstände:

- Entscheidungen des Landkreises als Träger schulischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind,
- Festlegungen von Namen für Schulen sowie schulische, kulturelle und sportliche Einrichtungen,
- kulturelle, künstlerische und sportliche Veranstaltungen, die der Landkreis trägt oder an denen er sich beteiligt,
- Vergabe von Fördermitteln auf Grundlage der "Förderrichtlinie für Vergaben von Fördermitteln für Kunst, Kultur und Sport sowie Vereine anderer Bereiche im Landkreis Greiz“
- Entscheidungen des Landkreises über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises durch Dritte.

Er berät unter anderem über:

- a) die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Greiz,
- b) die Errichtung und Aufhebung einzelner Schulen, deren Träger der Landkreis ist,
- c) die Durchführung von Schulversuchen,
- d) die Errichtung und Auflösung schulischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden,
- e) wesentliche Veränderungen der Investitionstätigkeit des Landkreises in den Bereichen Schule, Kultur und Sport gegenüber dem im laufenden Haushalt beschlossenen Programm,

- f) Satzungen und Förderrichtlinien des Landkreises, die die Bereiche Schule, Kultur, Sport und Denkmalpflege umfassen,
- g) Gebühren und Entgelte, die der Landkreis als Träger von Schulen, schulischen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen erhebt.

§ 32

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

(1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.

Er ist beschließender Ausschuss bezüglich folgender Beratungsgegenstände:

- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistung für alte, kranke und behinderte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Planung stationärer Einrichtungen des Landkreises.

Er berät unter anderem über:

- a) Grundsatzangelegenheiten des Kreises als des örtlichen Trägers der Sozialhilfe,
- b) Grundsatzfragen der Krankenhausverordnung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhausträger,
- c) Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- d) Belange des Rettungsdienstes,

Sind bei b) und c) Interessen des Landkreises als Gesellschafter der Krankenhäuser berührt, ist der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in die Vorberatung einzubeziehen.

§ 33

Vorberatende Ausschüsse

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende vorberatende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
2. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 34

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er berät bezüglich folgender Gegenstände:

- Entwicklung des ÖPNV im Landkreis,
- Angelegenheiten des Kreises als des Trägers öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben und im Regionalen Raumordnungsplan bzw. der Regionalplanung
- Verkehrsentwicklung des Landkreises,
- grundlegende Angelegenheiten der kreiseigenen Wirtschaftsbetriebe,
- grundlegende Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, soweit der Landkreis Greiz im eigenen Wirkungskreis zuständig oder betroffen ist
- wesentliche umweltrelevante Vorhaben und Belangen, soweit der Landkreis Greiz in Interessen im eigenen Wirkungskreis betroffen ist.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er berät die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung und unterbreitet dem Kreistag die Beschlussempfehlungen zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates sowie ggfls. der Beigeordneten auf Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 36

Stiftungen des Landkreises

Für die Bildung, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Organe der Stiftungen des Landkreises gelten die jeweils einschlägigen Regelungen der entsprechenden Stiftungssatzung.

§ 37

Verfahren bei Beanstandung von Beschlüssen des Kreistages

- (1) Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Kreistag oder dem Ausschuss unter Darlegung der Gründe zu beanstanden.
- (2) Zu einer möglichen Korrektur der Entscheidung ist der Landrat zur Einberufung einer Kreistags- bzw. Ausschusssitzung berechtigt und verpflichtet. Unbeschadet der Regelung des § 26 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist der Landrat in diesem speziellen Fall anstelle des Ausschussvorsitzenden zur Einberufung einer Sitzung berechtigt.
- (3) Verbleiben Kreistag bzw. Ausschuss bei ihrem Beschluss, so hat der Landrat unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bis zur Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt der Vollzug des Beschlusses ausgesetzt.

§ 38

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird wirksam mit dem Tag des Inkrafttretens der am 25.03.2025 vom Kreistag Greiz beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Greiz vom 27.11.1997 in der Fassung der 7. Änderung vom 01.12.2020 außer Kraft.

gez. Dr. Ulli Schäfer

Landrat des Landkreises Greiz